

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.:	X/1227
	Verantwortlich:	Uwe Beck
	Geschäftszeichen:	811.010

Anpassung der Konzessionsverträge aufgrund steuerrechtlicher Änderungen

Beratungsfolge			
Gremium	Termin	Öff.-Status	Ergebnis
Gemeinderat	26.10.2022	öffentlich	Entscheidung

Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der von der bnNETZE GmbH vorgeschlagenen Anpassungsvereinbarung zum Konzessionsvertrag Gas bezüglich der Aufnahme einer Regelung zur Festlegung der Konzessionsabgabe als Nettobetrag und dessen umsatzsteuerliche Behandlung als Gutschrift zu.
2. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung beim bestehenden Konzessionsvertrag Strom mit der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co.KG sowie beim bestehenden Konzessionsvertrag Wasser mit dem Zweckverband Gruppenwasserversorgung Korkerwald bzw. dem Eigenbetrieb Stadtwerke Rheinau ähnliche Anpassungsvereinbarungen zu treffen.

Finanzielle Auswirkungen		Nein	x	Ja		
Haushaltsmittel stehen bereit		Nein		Ja	Höhe:	
Überplanmäßige/Außerplanmäßige Mittel erforderlich		Nein		Ja	Höhe:	
Folgekosten		Nein		Ja	Höhe:	

Ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen

Sachverhalt und Erläuterungen:

I. Ausgangslage

Die Stadt Rheinau hat mit der bnNETZE GmbH einen Konzessionsvertrag im Bereich Gas geschlossen. In diesem Konzessionsvertrag ist die Zahlung einer Konzessionsabgabe geregelt, die bis dato ohne Umsatzsteuer ausgezahlt wurde.

Spätestens ab dem 01.01.2023 müssen nunmehr aber juristische Personen des öffentlichen Rechts - insbesondere auch Kommunen - den neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zwingend anwenden. Mit dieser Vorschrift wird die umsatzsteuerliche Behandlung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt. Zahlreiche Tätigkeiten der Kommunen, die bisher steuerlich nicht relevant waren, werden dann umsatzsteuerpflichtig.

Mit Schreiben vom 05.08.2020 hat sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Konzessionsabgabe unter § 2b UStG umfassend geäußert. Hierin kommt das BMF zu dem Ergebnis, dass die Einräumung eines Wegenutzungsrechts durch die Gemeinden gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags erfolgt und damit immer umsatzsteuerbar ist.

Dieser Rechtsauffassung steht grundsätzlich ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15.04.2010 (V R 10/09) sowie die gegensätzliche Bewertung der Finanzverwaltungen Hessen, Nordrhein-Westfalen und Bayern entgegen, welche entschieden haben, dass für die ihnen konkret vorgelegten Konzessionsverträge die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG gilt.

Der Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) hat am 21. Juni 2022 nunmehr in seiner Anwendungshilfe „Fragen & Antworten zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Einräumung von Konzessionen im Anwendungsbereich des § 2b UStG“ die Neuerungen der steuerrechtlichen Behandlung der Konzessionsabgabe durch die Finanzverwaltung und die sich daraus für Kommunen ergebenden Folgen bewertet und empfiehlt zusammen mit dem Gemeindetag, dass die Kommunen, aufgrund der bestehenden Unsicherheiten, im Zweifel auf die Steuerbefreiung verzichten sollten.

Ohne eine solche Umsatzsteuerklausel besteht nach Auffassung des VKU das Risiko, dass die im Konzessionsvertrag vereinbarte Konzessionsabgabe als Brutto-Entgelt für die Einräumung der Konzession anzusehen ist. In dem Fall wäre es nicht möglich, auf die vereinbarten Beträge Umsatzsteuer aufzuschlagen, sondern die Beträge würden sich inklusive Umsatzsteuer verstehen. Folge wäre ein um die Umsatzsteuer vermindertes Aufkommen der Konzessionsabgabe auf Ebene der Kommune.

Würde man im Rahmen der Abrechnung der Konzessionsabgabe entgegen der als Brutto-Vereinbarung anzusehenden Entgelt-Regelung im Konzessionsvertrag die Umsatzsteuer auf die volle Konzessionsabgabe berechnen, würden sich für den Konzessionsnehmer steuerliche Risiken ergeben. Zum einen bestünde für den Konzessionsnehmer das Risiko, dass ihm der Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung/Gutschrift gekürzt wird, da eine höhere Umsatzsteuer berechnet werden würde, als der Vertrag es vorsieht. Zum anderen würde der Konzessionsnehmer in diesem Fall eine Konzessionsabgabe zahlen, die über die vertraglich vereinbarten Beträge hinausgeht. Soweit die Konzessionsabgabe an die Gesellschafter-Kommune des Konzessionsnehmers gezahlt wird, würde dies zu verdeckten Gewinnausschüttungen in Höhe der Differenz zwischen der vertraglich vereinbarten und der tatsächlich gezahlten Konzessionsabgabe führen.

II. Umsetzung der vertraglichen Anpassung im Konzessionsvertrag Gas mit der bnNETZE GmbH

Um die aufgezeigten steuerrechtlichen Risiken für die Stadt Rheinau und die bnNETZE GmbH zu vermeiden, hat die bnNETZE GmbH eine entsprechende Anpassungsvereinbarung entworfen, welche die vom VKU vorgeschlagene umsatzsteuerliche Regelung und Klarstellung enthält.

Der VKU schlägt in seinem Anwendungsleitfaden vor, folgende Regelung in die Konzessionsverträge mit aufzunehmen:

„Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Nettobetrag. Der Konzessionsnehmer schuldet der Konzessionsgeberin ab dem 01.01.2023 die Konzessionsabgabe zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Parteien sind sich einig, dass die Abrechnung der Konzessionsabgabe im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gem. § 14 Abs. 2 S. 2 UStG durch den Konzessionsnehmer erfolgt. Die Konzessionsgeberin muss dem Konzessionsnehmer sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die für die Erstellung einer Gutschrift i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 UStG erforderlich sind.“

Eine darüber hinausgehende Änderung des Konzessionsvertrags erfolgt durch die Anpassungsvereinbarung nicht.

III. Behandlung von weiteren Konzessionsverträgen der Stadt Rheinau mit anderen Versorgungsunternehmen

Die Stadt Rheinau hat neben dem Konzessionsvertrag Gas noch weitere Konzessionsverträge mit ähnlichen Inhalten mit anderen Versorgungsunternehmen geschlossen.

Im Einzelnen sind das:

- a) ein Konzessionsvertrag für den Bereich Strom mit dem Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & CO. KG sowie
- b) Konzessionsverträge für den Bereich Wasser mit dem Zweckverband Gruppenwasserversorgung Korkerwald und dem Eigenbetrieb Stadtwerke Rheinau.

Auch in diesen Konzessionsverträgen ist die Zahlung einer Konzessionsabgabe geregelt, die bis dato ohne Umsatzsteuer ausgezahlt wurde.

Aus den o.g. Gründen ist beabsichtigt, in den genannten Konzessionsverträgen ähnliche Anpassungen zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Konzessionsabgabe zu vereinbaren. Die Verwaltung soll hierzu entsprechend ermächtigt werden.

Anlagen: